

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Städtisches Tagesblatt Riesa.
Grunz Nr. 20.

Postkontor: Leipzig 21006.
Groszkofe Riesa Nr. 28.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 23.

Montag, 28. Januar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Benützter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Platz eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzehntelte Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezogener keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterrich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

Nachstehend werden sämtliche für das Königreich Sachsen geltenden Erzeugerhöchstpreise für Gemüse zur Kenntnis gebracht: Der Erzeugerhöchstpreis beträgt für:

1. Futterrüben	1.50 M. je Zentner
2. Grünkohl	10. —
3. Karotten, kleine runde	13.25
4. Kohlrabi	17. —
5. (Strunkkohlrabi)	15. —
6. Meerrettich:	
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen bis 28. 2. 18.	45 Pfg. je Pfund
nom 1. 3. bis 30. 4. 18	50
später	55
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen bis 28. 2. 18.	35
nom 1. 3. bis 30. 4. 18	40
später	45
c) für leichtere Ware	25
7. Möhren:	
a) Gelbe Speisemöhren	6.25 M. je Zentner
b) Rote Speisemöhren und längl. Karotten	8.25
c) Futtermöhren	2.50
8. Rote Rüben (Rote Beete)	14. —
9. Rotkohl	11. —
10. Runkelrüben	3. —
11. Sellerie bis 14. 2. 18 ohne Kraut	40. —
später	45. —
12. Spinat (nicht Spinaterfas)	40. —
13. Schwarzwurzeln	50. —
14. Stoppelrüben (Herbst-, Wasser-, Mairüben)	2.25
15. Weißkohl	7. —
16. Wirsingkohl	10.50
17. Brücken (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Stedrüben):	
a) weiße	3. —
b) gelbe	3.50
c) weiße und gelbe gemischt	3.25
18. Zwiebeln, Lofe:	
nom 1. Februar 1918 ab	15. —
nom 1. März 1918 ab	17. —

Die unter 4, 5 und 12 genannten Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, die übrigen beruhen auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und gelten für das Gebiet des deutschen Reiches. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres. Es steigen vom 1. März bis 31. Mai 1918 von jeden Monatsersten ab die unter 3, 7 a und b, 10, 14 und 17 genannten Erzeugerhöchstpreise um 0.25 M., 5, 9, 15 und 16 genannten Erzeugerhöchstpreise um 0.50 M., der unter 4 genannte Erzeugerhöchstpreis um 1 M., 12 (bisher letztere jedoch nur bis 30. April 1918).

In den Preisen sind die Zuschläge für das Einmieten enthalten. Es ist verboten neben diesen Preisen irgendwelche Beträge für das Einmieten oder die damit zusammenhängenden Arbeiten zu berechnen. Nach wie vor verboten bleibt der Verkauf von Möhren und Karotten mit Kraut (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 — Sächs. Staatszeitung vom 2. Aug. 1917 Nr. 177 —).

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1917 (Nr. 253 der Sächs. Staatszeitung vom 30. 10. 17) erhält folgende Fassung: Nach Anhörung der Amtshauptmannschaften und Kommunalverbände wird angeordnet:

Für die nachstehend genannten Gemüse gelten im Gebiet der Kreisamtsmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden und Leipzig die folgenden Höchstpreise:

	Grosshandelspreis: Kleinhandelspreis:	
	je Str.	je Pfd.
Futterrüben	3.50	6
Grünkohl	16.50	22
Kleine runde Karotten	18.25	26
ab 1. 3. 18		27
Kohlrabi	23. —	30
ab 1. 3. 18		24. —
ab 1. 4. 18		25. —
ab 1. 5. 18		26. —
Strunkkohlrabi	21. —	28
ab 1. 4. 18		29
Kohlrüben, weiße	5. —	9
ab 1. 3. 18		10
ab 1. 4. 18		10
ab 1. 3. 18		11
weiße u. gelbe gemischt	5.25	9
ab 1. 3. 18		10
Möhren:		
a) gelbe Speisemöhren	10. —	15
ab 1. 3. 18		16
b) rote Speisemöhren und längl. Karotten	13. —	18
ab 1. 3. 18		19
c) Futtermöhren	5. —	8
Rotkohl	15.50	22
ab 1. 4. 18		23
Spinat (nicht Spinaterfas)	51. —	62
ab 1. 3. 18		53. —
ab 1. 4. 18		55. —
Stoppelrüben (Herbst-, Wasser-, Mairüben)	4.25	7
ab 1. 3. 18		8
Weißkohl	10.50	16
ab 1. 4. 18		17
Wirsingkohl	15.50	22
ab 1. 4. 18		23
Zwiebeln	21. —	28
ab 1. 3. 18		23. —
		30

Es steigt vom 1. März bis 31. Mai 1918 von jedem Monatsersten ab der Grosshandelspreis für kleine runde Karotten, gelbe Speisemöhren, rote Speisemöhren und längl. Karotten.

um 0.25 M.
der Grosshandelshöchstpreis für Strunkkohlrabi, Rot-, Weiß- und Wirsingkohl
um 0.50 M.
Die Grosshandelshöchstpreise werden im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst nur für die durch den freien Handel in Verkehr gebrachte Ware festgesetzt. Die Kommunalverbände sind hinsichtlich der von ihnen dem Markte zugeführten Ware an die Grosshandelshöchstpreise nicht gebunden. Die Kleinhandelshöchstpreise müssen jedoch unter allen Umständen eingehalten werden.
Die Höchstpreise gelten für sämtliche zum Verkauf gelangenden inländischen Waren, auch für die von außerhalb Sachsens bezogenen.

III.
Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 28. Dezbr. 1917 (Nr. 902 der Sächs. Staatszeitung vom 31. 12. 17) und vom 18. Jan. 1918 (Nr. 16 der Sächs. Staatszeitung vom 19. 1. 18) werden aufgehoben.
Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.
Dresden, am 26. Januar 1918.
Ministerium des Innern. 153 II B VIII a 382

Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähwirnen.

Zur Aufstellung des Schlüssels für die Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähwirnen werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Reichsstelle vom 19. Januar 1918 (abgedruckt in den Mitteilungen 1917 Nr. 47 und 1918 Nr. 3 und Nr. 20 der Sächsischen Staatszeitung vom 24. Januar 1918) aufgeführt:

- alle Kleinhandier, d. i. alle Personen und Betriebe des Bezirks, die Baumwollnähfäden oder Leinwandnähwirnen gewerbsmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt verkaufen,
- die Verarbeiter, d. i. die Personen und Betriebe des Bezirks, die
 - Baumwollnähfäden oder Leinwandnähwirnen in ihren hierzu übergebene Gegenstände gewerbsmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B. Flickschneider) oder
 - Baumwollnähfäden oder Leinwandnähwirnen gewerbsmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Maßschneider),
 sofern in den unter 1 und 2 genannten Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren,
- Anstalten mit Inassen (z. B. Krankenanstalten, Gefängnisse),

bis spätestens 10. Februar 1918
Schriftlich an die königliche Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — zu melden

- den genauen Namen oder die Firma des Geschäfts- oder Betriebshabers oder der Anstalt, nebst Straße und Hausnummer,
 - den durchschnittlichen Jahresverbrauch oder -verbrauch nach der Menge in großen (1000 Meter-) und kleinen (200 Meter-) Rollen im Jahre 1914 in dem Geschäft, dem Betrieb oder der Anstalt an Baumwollnähfäden und Leinwandnähwirnen (dabei ist die Farbe anzugeben und zwar getrennt nach schwarz und weiß, da andere Farben nicht geliefert werden),
 - die Zahl der in der Anstalt durchschnittlich im Jahre 1917 monatlich untergebrachten Inassen und die Zahl der in den oben unter 1 und 2 genannten Betrieben am 1. Dezember 1917 dauernd versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitskräfte.
- Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, soweit sie in dem Verarbeitungsbetriebe am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (gemischten Betriebe großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Bedarfstellen anzusehen. Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, und in deren Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (gemischten Betrieben kleinen Umfangs), haben getrennte Meldung zu erstatten.

Großenhain, am 26. Januar 1918.
16 o. k. Der Kommunalverband.

Im Monat Februar 1918 sind im hiesigen Bezirke die Sammelstellen für abzuliefernde Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen, Aluminium, Zinn, Allmetall und Fahrradbereifungen geöffnet:

Montag, den 11. und 25. Februar 1918, vorm. 8—12 Uhr in Hadeburg im Bahnhofsrestaurant der Frau Eichler.
Mittwoch, den 6., 13. und 20. Februar 1918, vorm. 8—12 Uhr in Großenhain bei der Firma F. H. Broermann, Hindenburgstr. 26, und Freitag, den 8. und 22. Februar 1918, vorm. 8—12 Uhr in Riesa im Bahnhofsrestaurant der Firma Johann Carl Heyn, am Güterbahnhof gegenüber der Güterexpedition.
Für Monat März und die folgenden Monate wird vorher entsprechende Bekanntmachung erlassen.

Großenhain, am 26. Januar 1918.
Die königliche Amtshauptmannschaft
Bei den Griekverkaufsstellen herrscht Unklarheit darüber, ob auf die von den Gemeinden mit der Bezeichnung „Schwangerschaft“, „Stilkende Mütter“ und die von der königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Vermerk „Krankenzulage“ versehenen Griekarten Griek abgegeben werden darf oder nicht.
Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß nach wie vor die wie vorstehend bezeichneten Griekarten zu beliefern sind.
Großenhain, am 27. Januar 1918.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Meldspflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts.

Auf Anordnung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung hat in der Zeit vom 1.—5. Februar 1918 durch die gewerblichen Großverbraucher eine erneute Einreichung von Kohlenmeldeformen zu erfolgen.
Meldeformen (Seite zu 4 Einzelformen 25 Pfa., Einzelformen 5 Pfa.) sind im Rathaus, Ortskohlenstelle, Zimmer Nr. 2, zu entnehmen.
Für die Februaranmeldung sind Vordrucke mit schwarzem Druck vorgeschrieben. Alle Meldeformen dürfen nicht verwendet werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Januar 1918. Ghm.

Bekanntmachung.

Die Amtsräume der Gemeindeverwaltung sind im Hausgrundstück Ortsliste Nr. 51 a König-Friedrich-Platzstraße Nr. 26) untergebracht.
Das Amt ist wie folgt geöffnet:
Werktag außer Sonnabends und an Vortagen von Festtagen von vormittags 8 bis 1 Uhr und nachmittags 3 bis 6 Uhr.
Sonnabends und an Vortagen von Festtagen von vormittags 8 bis nachmittags 3 Uhr.
Riesa, am 26. Januar 1918. Der Gemeindevorstand.